

SCHWANGERSCHAFT UND ARBEITSLÖSEN- GELD 2



SCHWANGERSCHAFT UND ARBEITSLÖSENGELD 2

Sobald eine Schwangerschaft festgestellt worden ist, sollten Sie dem Jobcenter unverzüglich einen Nachweis, z. B. den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung, vorlegen.

FINANZIELLE HILFEN

Wenn Sie alleinstehend sind und einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, erhalten Sie aktuell als Regelbedarf 404,00 € im Monat. Falls Sie mit Ihrem Ehemann oder Partner in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, erhalten Sie jeweils 364,00 €.

Sollten Sie jünger als 25 Jahre sein und im Haushalt Ihrer Eltern leben, so bilden Sie mit Ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft. Sie erhalten in diesem Fall einen Regelbedarf von 324,00 €, wenn Sie jünger als 18 Jahre sind, 306,00 €. Nach der Geburt bilden Sie, auch im Haushalt der Eltern, eine eigene Bedarfsgemeinschaft mit Ihrem Kind. Der Regelbedarf beträgt dann für Sie 404,00 €, für das Kind 237,00 €.

MEHRBEDARF BEI SCHWANGERSCHAFT

Nach der 12. Schwangerschaftswoche können Sie bei Vorlage des Mutterpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung einen Mehrbedarf für werdende Mütter beantragen. Dieser beträgt 17 % des maßgebenden Regelbedarfs.

Als Alleinerziehende haben Sie später einen Anspruch auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende. Die Höhe ist abhängig von der Zahl der Kinder und deren Alter.

EINMALIGE BEIHILFEN

Ab der 12. Schwangerschaftswoche werden einmalig 208,00 € für Schwangerschaftsbekleidung gewährt. Ab der 32. Schwangerschaftswoche kann eine Beihilfe in Höhe von 481,00 € für die Ausstattung des Babys gewährt werden. Beide Leistungen können mit einem formlosen Antrag beim Jobcenter beantragt werden.

WOHNEN

Das SGB II trägt neben den Regelleistungen auch die angemessenen Kosten für die Unterkunft. Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.jobcenter-muenster.de.

Die aktuell geltenden Mietobergrenzen können Sie im Kundenzentrum oder bei Ihrer zuständigen Leistungsbearbeitung erfragen. Im Internet finden Sie außerdem alle Antragsformulare.

Sie haben als Schwangere und nach der Geburt mit Ihrem Kind Anspruch auf ausreichenden Wohnraum. Dies können auch Räume in der Wohnung der Eltern sein. Dann werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kopfanteilig für Sie und Ihr Kind berücksichtigt.

Ob ein Wohnungswechsel erforderlich ist, wird individuell geprüft. Dabei wird der zukünftige Raumbedarf mitberücksichtigt. In jedem Fall müssen Sie grundsätzlich vor Abschluss eines Mietvertrags die Zustimmung des Jobcenters einholen.

Bei einem genehmigten Wohnungswechsel kann das Jobcenter darlehensweise die Kautions- und im Bedarfsfall die Umzugskosten übernehmen. Die Erstausrüstung wird einmalig als Beihilfe gewährt.



UNTERHALTSPFLICHT

Ihre Eltern sind nicht unterhaltspflichtig, auch wenn Sie mit Ihnen im selben Haushalt leben.

Der mit Ihnen zusammenlebende Partner ist im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft unterhaltspflichtig.

Der Kindesvater ist für Sie und Ihr Kind unterhaltspflichtig. Wenn er nicht mit Ihnen in einem Haushalt lebt, kümmert sich die Unterhaltsstelle um Ihre Ansprüche.

NACH DER GEBURT

Mit Vorliegen der Geburtsurkunde müssen folgende Leistungen beantragt werden:

Kindergeld:

Familienkasse Rheine

Dutumer Straße 5 | 48431 Rheine

Tel. 01 80/54 63 37

(wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet)

Möchten Sie die Elternzeit in Anspruch nehmen, so muss Elterngeld beantragt werden:

Elterngeld:

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Elterngeldstelle

Hafenstraße 30 | 48153 Münster

Terminvereinbarung unter:

02 51/4 92-28 91, -28 92, -28 93, -28 94

Das Elterngeld wird vollständig angerechnet. Wenn Sie Anspruch auf Mutterschutzgeld haben, bleibt dieses nach der Geburt des Kindes bis zur Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei.

Wenn Sie das Kind allein erziehen und der andere Elternteil leistet keinen Beitrag, können **Unterhaltsleistungen** nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz** in Frage kommen.

Informationen gibt das

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Hafenstraße 30 | 48153 Münster

Tel. 02 51/4 92-0.



BERUFLICHE EINGLIEDERUNG NACH DER GEBURT

Das Jobcenter bietet Beratung und Unterstützung rund um die berufliche Eingliederung nach der Geburt, wie z. B. Teilzeitausbildung, Kinderbetreuung, berufliche Orientierung an.

Sprechen Sie zu diesen Themen bitte Ihren zuständigen Jobcoach an.

ZUSÄTZLICHE FINANZIELLE HILFEN

Aus diesen Stiftungen können bei Bedarf finanzielle Hilfen beantragt werden.

- Mittel aus der Bundesstiftung Mutter und Kind
- Oder aus dem Sonderfonds der Stadt Münster – nur dann, wenn Sie in den ersten 12 Schwangerschaftswochen Kontakt mit einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle aufgenommen haben.

Individuelle Lebensberatung und Antragstellung ist nach vorheriger Terminabsprache bei einer der folgenden Schwangerschaftsberatungsstellen möglich.

WICHTIGER HINWEIS!



Auch während einer Ausbildung oder eines Studiums ist die Gewährung folgender Leistungen möglich: Schwangerschaftsbekleidung und Erstausrüstung für das Baby.

BERATUNGSSTELLEN

- **Donum Vitae-Ortsverband Münster**
Scharnhorststraße 66
48151 Münster
Tel. 02 51/1 44 88 18
- **pro familia Beratungsstelle**
Ludgeriplatz 12
48151 Münster
Tel. 02 51/4 58 58
- **Schwangerschaftsberatung Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Münster**
Wolbecker Straße 16a
48155 Münster
Tel. 02 51/13 32 23-0
- **Stadt Münster Schwangerschaftsberatung**
Hafenstraße 30
48153 Münster
Tel. 02 51/4 92-56 81, 4 92-56 85 oder 4 92-56 86
- **Diakonie Münster**
Beratungs- und BildungsCentrum GmbH
Schwangerschaftsberatung
Hörsterplatz 2b
48147 Münster
Tel. 02 51/49 01 50

Schwangerschaftskonfliktberatung führen alle Stellen aus, allerdings stellt der Sozialdienst katholischer Frauen seit 2001 keine Beratungsbescheinigung mehr aus.



INFORMATIONEN FÜR SCHWANGERE UND FAMILIEN

- www.familien-wegweiser.de
(Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend)
- www.alleinerziehende-muenster.de
- oder in der Broschüre „**Alleinerziehende in Münster – Orientierungshilfe und Wegweiser**“ (Infos nicht nur für Alleinerziehende) erhältlich
- **im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**
Hafenstraße 30
Tel. 02 51/4 92-51 62
- **im Familienbüro**
Junkerstr. 1
- sowie der **Stadtbücherei** (auch in den Filialen).



IMPRESSUM

Stadt Münster
Jobcenter
Ludgeriplatz 4 (Stadthaus 2)
48151 Münster

Hotline: 02 51/609 18 800
E-Mail: jobcenter@stadt-muenster.de
Internet: www.jobcenter-muenster.de